

Schwarzdecken

438

Stand: 09/2020

Beschreibung

Schwarzdecken bestehen aus Gesteinskörnungen, die mit Bitumen (früher Teerprodukte) gebunden sind.

Auch bei den Schwarzdecken ist der Wandel vom Teer- zum Bitumenprodukt zu beobachten. Weisen "alte Teerdecken" sehr hohe [PAK](#)-Gehalte auf, so sind in modernen Asphaltbelägen wesentlich geringere [PAK](#)-Gehalte feststellbar (in der Regel < 100 mg/kg). Eine zeitliche Abgrenzung von "neu" zu "alt" ist jedoch schwierig, da ausgebaut Altdecken in der Form recycelt wurden, dass sie in Asphaltmischwerken dem Bitumenasphalt zugemischt wurden.

Bei der Beprobung von Schwarzdecken ist darauf zu achten, dass die gesamte Asphaltdecke durchbohrt wird. Nur so kann eine eventuelle Schichtung (Bitumenasphalt über alter Teerdecke) erkannt werden.

Neben der eigentlichen Teerdecke können hohe [PAK](#)-Belastungen auch in der darunter liegenden Rollierung auftreten, wenn diese vor dem Aufbringen der Decke mit flüssigem Teer vorgespitzt wurde.

[Asbesthaltige](#) Schwarzdecken sind von stark beanspruchten Flächen (zum Beispiel Kreuzungsbereiche, Kriechspuren auf Autobahnen) bekannt. Hier wurde [Asbest](#) dem Bindemittel zugefügt. Auch bestimmte Gesteine (zum Beispiel Serpentin, Basalt, Diabas, Gabbro) können natürliche Gehalte an [Asbest](#) aufweisen.



Abb. 1: Schwarzdecke auf Unterbau

Probenahme

Die Beprobung erfolgt vorzugsweise durch [Kernbohrung](#).

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von befestigten Freiflächen](#)

Entsorgung

Je nach Schadstoffgehalt kommt eine Verwertung (zum Beispiel Asphaltmischwerk) oder Beseitigung (Deponie) in Betracht.

Die Festlegung des Abfallschlüssels ergibt sich aus dem [PAK](#)- oder [Asbest](#)-Gehalt:

Bei Gehalten an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) > 1.000 mg/kg oder Benzo(a)pyren (BaP) Gehalt > 50 mg/kg gelten die Abfälle als gefährlich.

- 17 03 01* Kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 06 05* Asbesthaltige Baustoffe

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.